

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

### Widmungsverfügung

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631), in der zurzeit gültigen Fassung und des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 07.06.2011 wird die nachfolgend aufgeführte Straße der Stadt Reinbek für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Ortsstraßen gemäß § 3 Absatz 1, Nr. 3, Buchstabe a) StrWG

Lfd. Nr.	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	<b>Stettiner Straße</b>	Schönningstedt	1	22/261 + 22/139

Die unter lfd. Nr. 1 genannte Straße wird als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3, Buchstabe a) StrWG eingestuft.

Der Gebrauch der genannten Straße ist jedermann im Rahmen dieser Widmung gestattet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Reinbek, Bauamt, Hamburger Str. 7, 21465 Reinbek, einzulegen.

Reinbek, den 28.06.2011

Bärendorf  
Bürgermeister